



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
„Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von
Regelbedarfen und zur Änderung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des
Asylbewerberleistungsgesetzes“

21. Juli 2020



**zukunftsforum
familie e.v.**

Zukunftsforum Familie e.V.
Markgrafenstraße 11
10969 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Wohlfahrts- und Familienverbänden mit Schreiben vom 15. Juli 2020 den Referentenentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes" zugeleitet und ihnen bis zum 21. Juli 2020 die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) nimmt hiermit diese Gelegenheit wahr.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es uns aufgrund der sehr kurzen Rückmeldefrist kaum möglich war, eine fachlich fundierte Stellungnahme abzugeben. Hier hätten wir uns eine Rückmeldefrist gewünscht, die der Bedeutung der Thematik angemessen ist.

2. Die vorgelegten gesetzlichen Änderungsvorschläge

Der vorliegende Entwurf dient im Wesentlichen der gesetzlich vorgeschriebenen Neuermittlung der Regelbedarfe nach dem SGB XII und dem SGB II nach Vorliegen der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018. Dabei sind insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, vom 18. Juli 2012 sowie der Beschluss, vom 23. Juli 2014 zu berücksichtigen.

Neu an der Regelbedarfsermittlung in diesem Entwurf ist, im Unterschied zu den Regelbedarfsermittlungen 2011 und 2017, dass bei den für die Höhe der Regelbedarfe zu berücksichtigen Verbrauchsausgaben die Nutzung von Mobiltelefonen aufgenommen wurde.

In Folge des **Bundesverfassungsurteils von 2010** hat der Gesetzgeber darauf zu achten, dass,

- alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf bemessen werden, Zirkelschlüsse vermieden werden und
- die Höhe der Kinderregelsätze den kindlichen Bedarf abdeckt und an kindlichen Entwicklungsphasen sowie einer kindgerechten Persönlichkeitsentfaltung ausgerichtet ist. Einen zusätzlichen Bedarf sah das oberste Gericht in einer gelingenden Bildungsteilhabe.

Der Beschluss des **Bundesverfassungsgerichts von 2012** beinhaltet, dass die Regelungen zu den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind und hat in Folge Nachbesserungsbedarf angemahnt.

Darüber hinaus ist laut Beschluss **des Bundesverfassungsgerichts von 2014** ein besonderes Augenmerk auf die Deckung des Mobilitätsbedarfs, die Anschaffungskosten für langlebige Güter, außergewöhnliche Preissteigerungen z. B. beim Haushaltsstrom, die Abzüge beim Regelsatz für Jugendliche sowie auf die Ermittlung der Regelsätze für Familienhaushalte zu legen.

Das ZFF nimmt im Folgenden insbesondere zu den familien- und kindspezifischen Aspekten des Entwurfs Stellung.

3. Bewertung des ZFF

Wie bereits in der ZFF-Stellungnahme 2016 zum damaligen Referentenentwurf des Regelbedarfsermittlungsgesetzes bemängelt¹, weist auch der vorliegende Referentenentwurf weiterhin grundlegende methodische Schwächen auf und wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts abermals nicht gerecht.

Zahlreiche zivilgesellschaftliche Akteur*innen haben in den letzten Jahren auf die Mängel bei der Ermittlung der Regelbedarfe und der sich daraus ergebenden unzureichenden Höhe hingewiesen. Zuletzt hat sich das ZFF in einem Verbände-Bündnis im März 2020 mit einem Brief unter dem Titel "Spaltungen verhindern, Zusammenhalt stärken – kein „Weiter-So“ bei den Regelsätzen!" an Bundesminister Hubertus Heil gewandt und gefordert, bei der Neubemessung der Regelsätze nicht das äußerst fragwürdige Verfahren aus den Jahren 2011 und 2017 zu wiederholen. Es sollte insbesondere sichergestellt werden, dass die existenziellen Bedarfe auch tatsächlich gedeckt werden. Diese Kritikpunkte werden bei dem nun vorliegenden Referentenentwurf nirgends aufgegriffen.

Ebenfalls geben wir zu Bedenken, dass die zusätzlichen Kosten während der Corona-Krise, etwa durch erhöhte Preise für Lebensmittel, erhöhte Stromkosten oder die Schließung der Tafel und das fehlende Mittagessen in Schule oder Kita, die viele arme Haushalte aufbringen mussten, nirgends aufgefangen wurden. Weder wurde den SGB II Leistungsempfänger*innen materielle Soforthilfen² gewährt, noch werden diese zusätzlichen Aufwendungen im vorliegenden Referentenentwurf erwähnt oder in den nächsten Jahren durch den Regelsatz in adäquater Weise abgebildet.

Daneben verdeutlicht die Erfahrung der letzten Monate, wie sehr Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen vom Geldbeutel der Eltern abhängen: durch fehlende und nicht vom Regelsatz oder dem Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckte Kosten für mobile Endgeräte, Drucker und andere technische Geräte, konnten nicht alle Kinder uneingeschränkt an den digitalen Bildungsangeboten teilnehmen und dem Unterricht, aber auch der Vor- und Nachbereitung, adäquat folgen. Bildungsungleichheiten und Leistungsunterschiede werden sich daher weiter verstärken.³

Positiv ist an dieser Stelle aber zu erwähnen, dass bei den zu berücksichtigten Verbrauchsausgaben eine Erweiterung im Hinblick auf die Kommunikationsausgaben vorgenommen wurde. Gerade für Kinder und Jugendliche ist es für gleichwertige Teilhabechancen essentiell, über ein Handy mit ihren Freund*innen, aber auch Lehrer*innen zu kommunizieren und Informationen auszutauschen.

Insgesamt halten wir die nun vorliegende Neuermittlung der Regelbedarfe auf Grund methodischer Schwächen und aus unserer Sicht meist willkürlichen Streichungen einzelner Ausgabenpositionen für völlig unzureichend. (s. Kapitel 3.1).

Auch die mehrfach angeführte Argumentation, dass diese Vorgehensweise das Bundesverfassungsgericht als grundsätzlich verfassungsgemäß beurteilt bzw. nicht beanstandet, überzeugt nicht: **Der Gesetzgeber sollte sich aus Sicht des ZFF bei der**

¹ Vgl. ZFF-Stellungnahme zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“, vom 14.09.2016, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/stellungnahmen/20160914_SN_Ermittlung_Regelbedarfe_ZFF.pdf

² DPWV u.a.: Aufruf „100 Euro mehr sofort“. Solidarisch für sozialen Zusammenhalt und gegen die Krise, vom 2. 05.2020, [online]: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/aufruf-100-euro-mehr-sofort-solidarisch-fuer-sozialen-zusammenhalt-und-gegen-die-krise/>; ZFF u.a. (2020): Ende der Corona-Pandemie noch nicht in Sicht: Arme Kinder und ihre Familien in der Krise mit Soforthilfen materiell absichern!, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/Erkl%C3%A4rung_Arme_Kinder_und_ihre_Familien_in_der_Corona-Krise.pdf

³ Vgl. DIW (2020): Corona-Schulschließungen: Verlieren leistungsschwächere SchülerInnen den Anschluss?, aus DIW-aktuell Nr. 30, S. 6, [online]: https://www.diw.de/de/diw_01.c.758261.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0030/corona-schulschliessungen__verlieren_leistungsschwaechere_schuelerinnen_den_anschluss.html

Existenzsicherung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nicht nur eine Minimallösung zum Maßstab nehmen. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sind die Kosten für ein auskömmliches soziokulturelles Existenzminimum, das die Bildungs- und Teilhabechancen sichert, auch als Investition in die Zukunft zu sehen, die hohe gesellschaftliche Folgekosten von Armut zu vermeiden hilft. **Somit wird mit der gesamten Ausrichtung des sozialrechtlichen Bedarfs auf einem minimalistischem Niveau dem Ziel widersprochen, armen Kindern und Jugendlichen den Anschluss an die Mehrheitsgesellschaft zu ermöglichen.**

3.1. Willkürliche Streichungen von Ausgabenpositionen und fehlender interner Ausgleich

Aus Sicht des ZFF sind die vorgenommenen willkürlichen Streichungen von Ausgabepositionen, die nicht als Grundbedarf anerkannt werden, besonders kritisch zu beurteilen. Damit wird der vorgesehene interne Ausgleich zwischen verschiedenen Konsumausgaben nicht gewährleistet. Durch das Ausmaß der Streichungen wird ein unzulässiger Methoden-Mix zwischen Statistik- und Warenmodell angewendet und damit eine systematische Bedarfsunterdeckung bei Kindern und Erwachsenen produziert. Es ist davon auszugehen, dass die geringen Ausgaben der Referenzgruppe dadurch um etwa ein Viertel gekürzt werden⁴. Das Bundesverfassungsgericht hat aber 2014 festgestellt: "Wenn in diesem Umfang herausgerechnet wird, kommt der Gesetzgeber jedoch an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist. Verweist der Gesetzgeber auf einen internen Ausgleich zwischen Bedarfspositionen, auf ein Ansparen oder auch auf ein Darlehen zur Deckung existenzsichernder Bedarfe, muss er jedenfalls die finanziellen Spielräume sichern, die dies tatsächlich ermöglichen, oder anderweitig für Bedarfsdeckung sorgen." (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12 - Rn. (1-149)).

Das ZFF kann nicht erkennen, dass dieser Feststellung mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wurde. Dies wird vor allem an der unzureichenden Sicherung von Bildung und Teilhabe deutlich (s. Kapitel 3.2.).

3.2. Unzureichende Sicherung von Bildung und Teilhabe

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber mit seinem Urteil 2010 mit auf den Weg gegeben, dass sich die Grundsicherung für Kinder an ihrer Persönlichkeitsentwicklung auszurichten hat. Entsprechend muss sich der Bedarf für Bildung und Teilhabe auch in den Kinderregelsätzen widerspiegeln.

So ist die Streichung etlicher Ausgabepositionen bei Kindern mit Verweis auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) nicht nachvollziehbar. Durch die Streichung kommt der interne Ausgleich viel zu kurz und es können nur sehr wenige Teilhabebedürfnisse von Kindern und Jugendlichen gedeckt werden. Auch wenn es durch das Starke-Familien-Gesetz zu einer Überarbeitung und Erhöhung einzelner Posten im BuT gekommen ist, bleibt die Höhe der Leistungen weiterhin empirisch unbegründet und nicht bedarfsdeckend. Das BuT ist nach wie vor bürokratisch, stigmatisierend und wird von vielen Familien nicht oder nur in Teilen genutzt.⁵ Darüber hinaus können dort, wo die infrastrukturellen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, manche Leistungen wie die zur sozialen und kulturellen Teilhabe, nicht

⁴ Vgl. Becker, Irene/Tobsch, Verena (2016): Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband ; Becker, Irene/ Tobsch, Verena (2020): Ermittlung der „Grünen Garantiesicherungs-Regelbedarfe“. Bericht zum Gutachtensauftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

⁵ Vgl. ZFF-Stellungnahme (2019): Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 11. März 2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für *Bildung* und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)“, vom 04. März 2019,

abgerufen werden, sodass für diese Kinder das Existenzminimum nicht gedeckt ist.

In dieser Weise bricht das hier zur Geltung kommende Sachleistungsprinzip mit der Logik und Funktionsweise des Statistikmodells und ein interner Ausgleich, der Kindern und Jugendlichen individuelle Präferenzen in ihrer soziokulturellen Teilhabe eröffnen könnte (bspw. Lesen an Stelle von Sport), wird systematisch verhindert.

Das ZFF erwartet, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von 2010, neben dem physischen Existenzminimum auch die soziokulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in den Regelsätzen abzubilden, endlich sachgerecht, empirisch fundiert und ohne willkürliche Streichungen bzw. normative ministeriale Setzungen umgesetzt werden. Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind Expert*innen in eigener Sache und es ist nicht nachvollziehbar, dass ein viel zu klein gerechnetes Existenzminimum dazu führt, dass ihre Teilhabe stark eingeschränkt wird. Darüber hinaus ist ein Mindestmaß an finanzieller Freiheit insbesondere in der Jugendphase enorm wichtig, um Teilhabe zu erfahren.

3.3. Ungenügende Einteilung von Referenzgruppen

Auch die Referenzgruppeneinteilung bleibt aus Sicht des ZFF fragwürdig: die untersten 15 Prozent der alleinlebenden Einkommensbeziehenden und die untersten 20 Prozent der Paare mit einem Kind sind diejenigen, die ohnehin bereits jetzt zu wenig haben. Das heißt, je weiter die Referenzgruppen hinter dem gesamtgesellschaftlichen Niveau zurückbleiben, desto weniger kann von ihren Ausgaben auf ein soziokulturelles Existenzminimum geschlossen werden, das neben dem physischen Existenzminimum auch soziale und kulturelle Teilhabe abdeckt. Hinzu kommt, dass bei beiden Referenzgruppen weiterhin Haushalte in verdeckter Armut⁶ und Aufstocker*innenhaushalte nicht ausgeklammert werden. So werden Zirkelschlüsse nicht vermieden und Mangel zur Grundlage für die Berechnungen von Sozialleistungen gemacht. Vor allem umfasst die Referenzgruppe der Paare mit Kindern in manchen Aushabenpositionen zum Teil nur derart kleine Fallzahlen, dass die Ergebnisse einen hohen Fehlerspielraum aufweisen.

Was Kinder und Jugendliche zu ihrer Existenzsicherung brauchen, ist zudem nicht losgelöst vom Haushaltskontext und der Bemessung des elterlichen Existenzminimums zu betrachten. Ist der Bedarf der Eltern nicht gedeckt, hat dies negative Auswirkungen auch auf die Kinder, beispielsweise in der Grundausstattung des Haushalts. Aktuell wird der Bedarf der Eltern aus den Ausgaben der unteren 15 Prozent der Alleinlebenden ermittelt. Der elterliche Bedarf wird somit aus einer ärmeren Gruppe abgeleitet als der der Kinder. Notwendige Aufwendungen von Eltern für ihre Kinder (Begleitkosten ins Schwimmbad oder den Zoo, aber auch der Betreuungs- und Erziehungsaufwand) finden - anders als im Steuerrecht⁷ - keine Berücksichtigung.

Das ZFF fordert, eine bedarfsgerechte, transparente und methodisch stimmige Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen vorzunehmen. Hierfür ist u. a. eine Neuorientierung der Referenzgruppenhaushalte und damit eine stärkere Orientierung am Ausgabenverhalten der gesellschaftlichen Mitte sicherzustellen (s. Kapitel 4.1).

⁶ Personen, die trotz eines geringen Einkommens oder Vermögens Anspruch auf sozialstaatliche Leistungen haben, diesen aber nicht in Anspruch nehmen, leben in verdeckter Armut. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

⁷ Vgl. ZFF-Stellungnahmen zum Referentenentwurf „Entwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz -2. FamEntlastG)“, vom 13.07.2020, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/stellungnahmen/20200713_ZFF_SN_Freibetr%C3%A4ge_Kindergeld.pdf

4. Weiterer notwendiger Änderungsbedarf

4.1. Neuermittlung des kindlichen Existenzminimums

Aus Sicht des ZFF besteht dringender Korrekturbedarf bei der Feststellung des kindlichen Existenzminimums bzw. des familiären Regelbedarfs, u. a.:

- durch die Ableitung des Existenzminimums für Eltern und Kinder aus einer Referenzgruppe (Paare mit einem Kind) und damit konsistente Berechnung des Familienbedarfs und die Berücksichtigung von Begleitkosten,
- durch die Herausnahme von verdeckt Armen aus der Referenzgruppe, z. B. in dem die untersten zehn Prozent nicht mit einbezogen werden,
- durch die Herausnahme von Aufstocker*innen aus der Referenzgruppe, da auch diese Gruppe kaum über ein ausreichendes soziokulturelles Existenzminimum verfügt,
- durch die Erfassung kindspezifischer Ausgabenpositionen im Haushaltsbuch der EVS. Dies kann durch eine Überarbeitung des Haushaltsbuchs der EVS oder durch das Setzen eines besonderen Themenschwerpunktes "Familie" und die Entwicklung eines Feinaufzeichnungsheftes geschehen,
- durch die Überprüfung und Rücknahme der Streichung von Ausgabenpositionen und ggf. durch die Festsetzung eines neuen unteren Einkommensbereichs, für den sichergestellt werden kann, dass er über das soziokulturelle Existenzminimum verfügt und die Abstände zur gesellschaftlichen Mitte bei den einzelnen Ausgabenpositionen nicht in größerem Maße abweicht.⁸

Das ZFF fordert, dass Korrekturen an der Bemessung des kindlichen Existenzminimums vorgenommen werden und sich die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen an einer durchschnittlichen Lebenslage orientieren. Ausgaben für Bildung und Teilhabe und der Betreuungs- und Erziehungsaufwand müssen in einem neu bestimmten kindlichen Existenzminimum Berücksichtigung finden. Dieses kindliche Existenzminimum ist als einheitliche Grundlage den verschiedenen Rechtsgebieten (Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht) und einer Reform des Familienlastenausgleichs zugrunde zu legen.

Aufbauend auf einer stringenten und transparenten Regelbedarfsermittlung braucht es eine weiterreichende Ermittlung, Überprüfung und Beantwortung der Frage, was ein Mensch für ein gutes Leben braucht.

Hierfür fordern wir die Einsetzung einer unabhängigen Sachverständigenkommission. Wir gehen davon aus, dass von Armut betroffene Menschen Expert*innen in eigener Sache sind. Sie wissen meistens am besten, was ihnen fehlt und wo sie Hilfe und Unterstützung brauchen. Neben Wissenschaftler*innen sind daher insbesondere Betroffenenorganisation, Vertreter*innen von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie von Gewerkschaften in eine unabhängige Sachverständigenkommission mit einzubeziehen, die durch die tägliche Beratungspraxis viel über die Bedürfnisse von Menschen wissen, die von Armut betroffenen bzw. bedroht sind.

Darüber hinaus könnte eine unabhängige Sachverständigenkommission die Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe endlich auf eine breitere, allgemein akzeptierte

⁸ Vgl. Vgl. Becker, Irene/Tobsch, Verena (2016): Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnungen auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland. Projektbericht im Auftrag der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband ; Becker, Irene/ Tobsch, Verena (2020): Ermittlung der „Grünen Garantiesicherungs-Regelbedarfe“. Bericht zum Gutachtensauftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Basis stellen, indem sie wissenschaftlich, aber auch über den direkten Kontakt mit Betroffenen überprüft, was Menschen für ein Leben, welches ausreichend Teilhabe, Bildungschancen als auch Gesundheit bereithält, brauchen. Dieses gilt insbesondere für Familien und ihre Kinder. Es geht also um die Diskussion, Festsetzung und Überprüfung von Indikatoren, auf deren Grundlage eine Herleitung eines angemessenen Existenzminimums auf Grund statistischer Verfahren möglich ist.

4.2. Einführung einer Kindergrundsicherung

Um langfristig, effizient und zielgerichtet gegen Kinderarmut vorzugehen, fordert das ZFF seit 2009 im Rahmen des Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG langfristig eine allgemeine Kindergrundsicherung. Das bürokratische und sozial ungerechte System aus Kindergeld, Kinderfreibeträgen, Kinderzuschlag und SGB II-Regelsätzen soll durch eine Kindergrundsicherung in Höhe von aktuell 637 Euro pro Kind und Monat ersetzt werden. Damit wird der grundlegende Bedarf, den Kinder für ihre Entwicklung benötigen und den das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Zusätzlich werden Kinder aus dem stigmatisierenden Bezug von SGB II-Leistungen und aus verdeckter Armut herausgeholt. Mehrfache Behördengänge und komplizierte Beantragungsverfahren fallen weg. Die Leistung orientiert sich an der aktuellen Höhe des steuerlichen soziokulturellen Existenzminimums von Kindern - und zwar so lange, bis die Neuberechnung eines Existenzminimums vorliegt (s. Kapitel 4.1.), welches realitätsgerecht und auskömmlich ist und den Bedarf für die soziokulturelle Teilhabe umfassend mit einbezieht. Die Kindergrundsicherung deckt somit nicht nur das sächliche Existenzminimum, sondern sichert auch den pauschlierbaren Teil des Bildungs- und Teilhabebedarfs von Kindern ab. Bei besonderen kindlichen Bedarfen, die sich einer Pauschalierung entziehen, sollen die Kosten auf Antrag und gegen ggf. vorzulegenden Nachweis weiterhin vom Grundsicherungsträger finanziert werden. So kann sichergestellt werden, dass das gleiche soziokulturelle Existenzminimum für alle Kinder gilt und nicht nur für diejenigen, deren Eltern Steuern zahlen.⁹

Voraussetzung für mehr Chancengleichheit ist neben der Einführung einer Kindergrundsicherung auch ein Bildungs- und Erziehungssystem, das niemanden zurücklässt. Bund, Länder und Kommunen müssen ein gebührenfreies und qualitativ gutes Bildungswesen schaffen. Gelingende Bildungsteilhabe - auch die digitale - ist nicht über die Gewährung eines Bildungs- und Teilhabepakets zu erreichen, sondern erfordert einen qualitativen und quantitativen Ausbau von Kindertagesbetreuung und Ganztagschulen.

4.3. SGB II und Geschlechtergerechtigkeit

Das SGB II insgesamt und damit die Konstruktion und die Einführung einer bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung muss auch aus dem Blickwinkel der Geschlechtergerechtigkeit kritisch beleuchtet werden. Grundsätzlich werden im SGB II zwar Anreize für die Erwerbsarbeit beider Partner*innen gesetzt, denn das „SGB II ist von einem Rollenbild geprägt, in dem von jeder erwerbsfähigen Person bis zum Rentenalter Erwerbsfähigkeit erwartet wird“.¹⁰ Allerdings werden mit dem sozialrechtlichen Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft gegenseitige Einstandspflichten innerhalb eines Haushalts stark ausgeweitet: zwischen Verheirateten aber auch zwischen Lebenspartner*innen und für (Stief-)Kinder bis zum Alter von 25 Jahren. Angesichts geschlechtsspezifischer Lohnungleichheiten verlieren damit in vielen Fällen Frauen in Paarhaushalten Ansprüche auf eine eigenständige soziale Absicherung. In der Folge werden sie für ihre Absicherung des Lebensunterhalts und sozialer Risiken wie Krankheit vollständig auf ihre Partner*innen verwiesen. Auch die Zumutbarkeitsregeln (§ 10 Absatz SGB II) stützen ein traditionelles Ernährermodell: Konkret erlaubt die Regelung nur einem Elternteil, sich ausschließlich der Sorge für ein Kind unter drei Jahren zu widmen. Dies gilt ebenfalls, wenn sich beide Elternteile dafür entscheiden,

⁹ Vgl. Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG (2019): Kinder brauchen mehr! Unser Vorschlag für eine Kindergrundsicherung, Berlin.

¹⁰ Bundesregierung (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht. Thematischer Factsheet – Rollenbilder und Recht

gleichzeitig Elternzeit zu nehmen. Auch in diesen Fällen kann sich nur ein*e Partner*in auf (Un-)Zumutbarkeit berufen. Es bleibt insgesamt wenig Spielraum für eine Teilzeiterwerbstätigkeit beider Partner*innen.¹¹

Das ZFF kritisiert diese Stärkung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung und fordert, SGB-II-Regelungen grundsätzlich auf ihre Auswirkungen auf Geschlechtergerechtigkeit und eine partnerschaftliche Arbeitsteilung in Beruf und Familie zu überprüfen und ggf. anzupassen.

21. Juli 2020

¹¹ Vgl. ZFF-Positionspapier (2019): Fifty-fifty?! Wie kann partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit gelingen?, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/fileadmin/user_upload/pdf/infocenter/broschueren/ZFF_PP_2019_Partnerschaftlichkeit.pdf